

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 72/2026
2024_06_STA_Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung_OrG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: –
Geändert: 107.1 | 108.1 | **152.01** | 212.223 | 215.124.1 | 832.71
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regie-rungsrates und der Verwaltung (Or-ganisationsgesetz, OrG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Orga-nisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisati-onsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:			
	Art. 2b Zusammenarbeit mit anderen Kantonen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zur gemeinsamen Interessenwahrung der Kantone gegenüber dem Bund in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen mitwirken. ² Er bewilligt die Beiträge an die Regierungs- und Direktionskonferenzen unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Direktionen und der Staatskanzlei abschliessend. ³ Er kann beschliessen, dass sich der Kanton Bern im Verbund mit anderen Kantonen, insbesondere im Rahmen der Regierungs- und Direktionskonferenzen, an der Finanzierung neuer Aufgaben beteiligt. Es gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
2.2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen	2.2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen<u>Koordination</u>			
	2.2.3a Externes Fachwissen			
Art. 37 Externes Fachwissen ¹ Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.	Art. 37 Externes Fachwissen<u>Sachverständige</u> <i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. ³ Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 37a Fachkommissionen 1. Zweck und Voraussetzungen ¹ Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen.	¹ Fachkommissionen sind auf Dauer angelegte Gremien, die der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen. Die Gesetzgebung kann ihnen Vollzugsaufgaben übertragen. <u>a der Beratung des Regierungsrates und der Verwaltung dienen oder</u> <u>b Vollzugsaufgaben erfüllen, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen werden.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Fachkommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung besonderes Fachwissen erfordert, das in der Verwaltung nicht vorhanden ist, oder ein frühzeitiger Einbezug interessierter Kreise geboten ist. Spezialgesetze bleiben vorbehalten. ³ Fachkommissionen werden durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt. ⁴ Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben und die Organisation der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder.	⁴ Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben, und die Organisation <u>und das Sekretariat</u> der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder. →Achtung: Änderung in den Übergangsbestimmungen nötig (T2-1 Abs. 2). Eventualantrag, falls SAK-Mehrheitsantrag zu Abs. 5 im GR abgelehnt wird: ⁴ Die Gesetzgebung regelt die Aufgaben, und die Organisation <u>und das Sekretariat</u> der Fachkommissionen sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		⁵ Fachkommissionsmitglieder werden, sofern nicht im übergeordneten Recht oder in einem Gesetz geregelt, durch den Regierungsrat, die zuständige Direktion oder die Staatskanzlei ernannt.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	Art. 37b 2. Zusammensetzung ¹ Fachkommissionen bestehen aus Sachverständigen oder Vertretungen interessierter Kreise. ² In jeder Fachkommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. ³ Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit sind zu berücksichtigen.	Antrag Regierungsrat I ⁴ Es gilt in der Regel eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.	^{1a} Mitglieder des Grossen Rates können nur in begründeten Ausnahmefällen als Fachkommissionsmitglieder ernannt werden. → neue Nummerierung im Falle einer Annahme Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	⁵ Eine Kommission umfasst in der Regel maximal 15 Mitglieder. Prüfungskommissionen können mehr Mitglieder umfassen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 37c 3. Administrative Zuordnung ¹ Jede Fachkommission ist einer Direktion oder der Staatskanzlei administrativ zugeordnet.			
	Art. 37d 4. Entschädigung ¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder durch Verordnung.	¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder nach einheitlichen Kriterien durch Verordnung.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 37e 5. Überprüfung und Veröffentlichung ¹ Der Regierungsrat überprüft periodisch alle Fachkommissionen auf ihre Notwendigkeit, Wirkung, Aufgaben und Zusammensetzung. ² Die Überprüfung erfolgt a mindestens einmal pro Legislatur bei den durch Bundesrecht oder kantonales Gesetz eingesetzten Fachkommissionen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b jährlich bei den durch Verordnung des Regierungsrates eingesetzten Fachkommissionen. ³ Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 37a Absatz 2 oder der jeweiligen Spezialgesetzgebung nicht mehr erfüllt sind, hebt der Regierungsrat die Fachkommission auf oder er beantragt dem Grossen Rat deren Aufhebung. ⁴ Die Angaben zu den Aufgaben, der Organisation, den Mitgliedern und den Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen werden im Internet veröffentlicht.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom xx.xx.202x			
	Art. T2-1 Rechtsgrundlagen der Fachkommissionen ¹ Für Fachkommissionen, die nicht durch kantonales Gesetz oder Verordnung des Regierungsrates eingesetzt worden sind (Art. 37a Abs. 3), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Für Fachkommissionen, deren Aufgaben und Organisation sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.	Falls SAK-Mehrheitsantrag zu Art. 37a Abs. 5 im GR angenommen wird: ² Für Fachkommissionen, deren Aufgaben, und Organisation und <u>Sekretariat</u> sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Eventualantrag, falls SAK-Mehrheitsantrag zu Art. 37a Abs. 5 im GR abgelehnt wird: ² Für Fachkommissionen, deren Aufgaben, und Organisation und <u>Sekretariat</u> sowie die Ernennung der Fachkommissionsmitglieder nicht in einem kantonalen Gesetz oder einer Verordnung des Regierungsrates geregelt sind (Art. 37a Abs. 4), sind bis spätestens am 31. Dezember 2029 entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 02.11.1993 (IMG) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:			
2.2 Regierungsrat und vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen	2.2 Regierungsrat und vom Regierungsrat eingesetzte Kommissionen <u>Fachkommissionen</u>			
Art. 8 Kommissionen ¹ Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ² Öffentlich sind a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst.	Art. 8 Kommissionen <u>Fachkommissionen</u> ¹ Die Sitzungen der <u>Fachkommissionen</u> <u>gemäss Artikel 37a des Gesetzes vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen</u> <u>20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)</u> ¹⁾ sind <u>grundsätzlich nicht öffentlich, ausser die Gesetzgebung sieht die Öffentlichkeit vor.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ BSG [152.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz beiziehen.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 11 Sitzungen ¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich. ² Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch den Rat selbst oder durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. ³ Nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sieht Öffentlichkeit vor, a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz, c die Sitzungen der Kommissionen,	³ Nicht öffentlich sind, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sieht <u>die</u> Öffentlichkeit vor, [FR: <i>unverändert</i>]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.				
	2. Der Erlass 108.1 Archivierungsgesetz vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.02.2025) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv ¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur Archivierung an: a der Grosse Rat und seine Organe, b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen, c die Direktionen und die Staatskanzlei einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung, c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,	b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen <u>Fachkommissionen gemäss Artikel 37a des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)²⁾,</u>			

²⁾ BSG [152.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, e die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern, e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)³⁾, die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen, f die Behörden, die aufgelöst werden. ² Der Regierungsrat a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.				

³⁾ BSG [812.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. ⁴ Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.				
	3. Der Erlass 212.223 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht vom 17.03.2014 (BBSAG) (Stand 01.08.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Aufsichtsrat 1. Aufgaben ¹ Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der BBSA. ² Er hat folgende Aufgaben: a Er schliesst mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Er ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters. c Er erlässt das Geschäfts-, das Personal- und das Gebührenreglement. d Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung. e Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das jährliche Budget. f Er legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest und bestimmt den Teil des Ertrags, der dem Reservefonds zugewiesen wird. g Er wählt die Revisionsstelle. h Er nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis. i Er bestimmt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Vorsorgeeinrichtung, bei der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBSA gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert sind. k Er legt die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen von Absatz 3 fest.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
I Er unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Bern und den Regierungen der Kantone, mit denen eine interkantonale Vereinbarung besteht (Art. 3 Abs. 3), jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht, seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA. ³ Die Entschädigung für die Mitglieder des Präsidiums beträgt jährlich höchstens je 15 000 Franken und für die übrigen Mitglieder jährlich höchstens je 10 000 Franken. Der Aufsichtsrat veröffentlicht die Gesamtentschädigung im Jahresbericht. ⁴ Der Regierungsrat des Kantons Bern leitet die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe I nach Kenntnisnahme an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern weiter.	³ Die Entschädigung für die Mitglieder des Präsidiums beträgt jährlich höchstens je 15 000 15'000 Franken und für die übrigen Mitglieder jährlich höchstens je 10 000 10'000 Franken. Der Aufsichtsrat veröffentlicht die Gesamtentschädigung im Jahresbericht. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	4. Der Erlass 215.124.1 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 15 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a erteilt die Bewilligung zur Abkürzung der Pacht- und Fortsetzungsdauer; b passt auf Antrag die Pachtzinse den veränderten Verhältnissen gemäss Artikel 10 ff. LPG⁴⁾ an; c erteilt die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Gewerben oder von Teilen davon; d ... e erteilt die Pachtzinsbewilligung für Gewerbe und f entscheidet über Einsprachen gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke. ² In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben b, e und f kann sie die zuständige Stelle der Finanzdirektion beiziehen. ³ In Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben c, e und f zieht sie zur Begutachtung die Pachtkommission bei.				
Art. 16 Pachtkommission	Art. 16 Aufgehoben.			

⁴⁾ SR 221.213.2

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weitere Geschäfte, die ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zugewiesen werden. ² Sie setzt sich aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft zusammen. ³ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ernennt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.				
	5. Der Erlass 832.71 Gesetz über die Familienzulagen vom 11.06.2008 (KFamZG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 31 Familienzulagenkommission ¹ Der Regierungsrat lässt sich beim Vollzug dieses Gesetzes durch eine Kommission beraten. ² Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.	Art. 31 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ihr gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der privaten Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern an. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Kommission durch Verordnung.				
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 12. November 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12. Januar 2026 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 28. Januar 2026 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer